

# RS Pvak 2017/8/29 A 12-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2017

## Norm

PVG §41 Abs2

## Schlagworte

Zuständigkeit der PVAB; Bindung der PVO an rechtskräftige Rechtsansicht der PVAB

## Rechtssatz

Die PVAB kann einen gesetzwidrigen Beschluss beheben, nicht aber die gesetzwidrige Verweigerung der Zustimmung ersetzen. An die rechtskräftige Rechtsansicht der PVAB ist das PVO aber gebunden; es hat sodann umgehend einen Beschluss in diesem Sinn zu fassen und der Dienststellenleitung mitzuteilen. Das PVO verhält sich gesetzwidrig, wenn es einen solchen Beschluss nicht fasst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.12.PVAB.17

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)